

Abgeltungsteuer

für Privatanleger

Dipl.-Vw. WP/StB Peter Unkelbach

20. Januar 2009

1. Darstellung der Abgeltungsteuer
2. Wirkung der Abgeltungsteuer auf private Kapitalanlagen
3. Welche privaten Kapitalanlagen unterliegen der Abgeltungsteuer und welche nicht?
4. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

1. Darstellung der Abgeltungsteuer

1. 1. Begleitende Steueränderungen und Gesetzessystem.
1. 2. Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen bis 2008
1. 3. Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen ab 2009
1. 4. Übergangsregelungen
1. 5. Eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeiten
1. 6. Wegfall Werbungskostenabzug
1. 7. Sparer-Pauschbetrag
1. 8. Antragsveranlagung
1. 9. Antrag auf Günstigerprüfung

Zum Verständnis der Abgeltungsteuer relevante Steueränderungen ab Erhebungszeitraum 2008

- Senkung des KSt-Satz von **25%** auf 15%
- Begünstigung thesaurierter Gewinne mit rd. **30%** für Personenunternehmen (Gleichstellung mit KapG)
- Reduzierung der GewSt-Messzahl von 5% auf 3,5%
- GewSt **keine** Betriebsausgabe mehr
- Anrechnung der GewSt auf die ESt bei Personenunternehmen bleibt erhalten, Anrechnungsfaktor steigt von 1,8% auf 3,8% des GewSt-Messbetrages
- Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften **sinkt** von knapp 40% auf knapp **30%** (15 % KSt und rd. 15 % GewSt)
- Einführung der **Abgeltungsteuer** für **private** Kapitalerträge i. H. v. 25% (**ab 1. 1. 2009**)

1. 1. Begleitende Steueränderungen

- Bei EU-Ländern gilt ab 2005 die automatische **Auskunftserteilung** über sämtliche **Zinszahlungen** an den Wohnsitzstaat des Anlegers (EU-Richtlinien vom 3. Juni 2003, Zinsinformationsverordnung zum 1. 7. 2005 in Kraft)
- Ausnahmen bei Österreich, Belgien und Luxemburg sowie bei Nicht-EU-Ländern Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino: Anleger hat Wahl zwischen
 - Quellensteuer EU-Staaten: ab 2008 20 % und ab 2011 35 %
 - *oder* Deklaration, dann Anrechnung der Quellensteuer
- **Kontenabruf**: Nur noch Kontostammdaten

- **Laufende** Erträge: § 20 (1) EStG, Steuerpflicht
- **Veräußerung**sgeschäfte: § 20 (2) EStG, Steuerpflicht
- § 20 (3)-(7) EStG: Auffangtatbestände („**25% auf alles**“)

- **Zeitliche** Anwendung Abgeltungsteuer: § 52 a EStG

- **Kapitalertragsteuer (Quellenabzug)**: § 43 (1) S. 1 EStG

- **Steuersatz**: § 32 d EStG: 25 %

- Investmentsteuergesetz (Investmentfonds)

1. Darstellung der Abgeltungsteuer

1. 2. Besteuerung der Einkünfte aus KV im PV **bis** 2008

Zinsen, sonstige Kapital- erträge	Dividenden, Gewinnaus- schüttungen	Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren		
		Haltedauer ≤ 1 Jahr	Haltedauer > 1 Jahr	
steuer- pflichtig	steuer- pflichtig	steuerpflichtig		steuerfrei, keine Verlustver- rechnung
		sonstige Wertpapiere	Aktien	
100%	50% (HEV)	100%	50% (HEV)	
ESt-Tarif zzgl. SolZ (zzgl. KiSt)				

1. Darstellung der Abgeltungsteuer

1. 3. Besteuerung der Einkünfte aus KV im PV ab 2009

Zinsen	Dividenden	Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren
generell steuerpflichtig		
100%		
25% zzgl. SolZ (zzgl. KiSt)		

- „25 % auf alles“: 25 % + 2 % KiSt + 1,38 % SolZ = 28,38 %
- Paradigmawechsel: von synthetischer Einkommensbesteuerung zur **Schedulen**besteuerung
- „Vereinfachung“ des Besteuerungsverfahrens
- **Erweiterung** des Katalogs der EaKV, insbesondere um
 - Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Zertifikaten, Termingeschäften
 - Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften
- gilt nur für **nat. Personen**, die Finanzanlagen im PV halten

- **Aufhebung** der einjährige Spekulationsfrist
- **Abschaffung** des Halbeinkünfteverfahrens für Privatanleger
- Abgeltung an der **Quelle** (Kapitalgesellschaften, Banken)
- **ausländische** Kapitalerträge unterliegen auch der Abgeltungsteuer, Anrechnung ausländischer Quellensteuer
- **keine** Jahressteuerbescheinigung mehr
- **eingeschränkte** Verlustverrechnung
- Sparer-**Pauschbetrag** statt tatsächlichen Werbungskosten
- **Option** zur Veranlagung und Günstigerprüfung
- mit der Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer kann nicht mehr als Sonderausgabe geltend gemacht werden (besondere Berechnung)
- **First in, first out** (Finanzamt; zwei Depots)

1. Darstellung der Abgeltungsteuer

1. 3. Besteuerung der Einkünfte aus KV im PV ab 2009

	bis 31. 12. 2008 Einkommensteuer max. 45 % + SolZ	ab 1. 1. 2009 Abgeltungsteuer 25 % + SolZ
Kapitalerträge		
Zinsen	47,475 %	26,375 %
Dividenden	23,740 %	26,375 %
Kursgewinne		
< 1 Jahr Haltedauer	23,740 %	26,375 %
> 1 Jahr Haltedauer	steuerfrei	26,375 %

- Neuregelungen erstmals anzuwenden auf
 - Kapitaleinkünfte, die nach dem 31. 12. 2008 **zufließen**
 - Veräußerungsgewinne für nach dem 31. 12. 2008 angeschaffte Wertpapiere
- Bestandsschutz für **Veräußerungsgewinne** für **vor** dem 1. 1. 2009 erworbene Wertpapiere oder Bezugsrechte
- Bestandsschutz für vor dem 1. 1. 2009 abgeschlossene Termingeschäfte
- Übergangsregelung für **Altverluste** nach § 23 EStG
- beschränkter Bestandsschutz für **Zertifikate**
 - Bestandsschutz bei Verkauf / Einlösung vor dem 1. 7. 2009
 - Bestandsschutz bei Verkauf / Einlösung **nach** dem 30. 6. 2009 nur, wenn Erwerb **vor** dem 15. 3. 2007
- kein Bestandsschutz für Währungsgewinne bei Finanzinnovationen

1. Darstellung der Abgeltungsteuer

1. 5. Eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeiten

Verluste aus	Verrechnung mit Einkünfte aus				
	GB	KV	Aktienveräußerung	Veräußerung von sonst. KV	neue Spekulationsgewinne (ab 2009)
Gewerbebetrieb u. and. Eink. (GB)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kapitalvermg. (KV, Fonds, Anl., Zert.)		Ja	Ja	Ja	
Aktienveräußerung			Ja		
Veräußerung v. sonstigem KV (Darl.)		Ja	Ja	Ja	
alte Spekulationsverluste (vor 2009)			Ja (bis 2013)	Ja (bis 2013)	
neue Spekulationsverluste (ab 2009)					Ja

- **Verlustverrechnungstöpfe:** Verrechnung von Verlusten und Gewinnen bei der gleichen Depotbank ist unproblematisch, sonst Antragsveranlagung
- Aber: keine Verrechnung mit positiven Einkünfte anderer Einkunftsarten
- Verlustvortrag möglich

- Ausschluss des Abzugs **tatsächlicher** Werbungskosten (Lösung durch Fonds oder Betriebsvermögen)
- Ausschluss auch bei Wahl der **Veranlagungsoption**
- Kritik:
 - Ansatz von **Transaktionskosten** nur bei Veräußerungsgewinnen nach § 20 (2) EStG n. F., nicht aber Werbungskosten bei „normalen“ Kapitaleinkünften wie **Zinsen**
 - nachteilig für **fremdfinanzierte** Kapitalanlagen mit hohen Werbungskosten

- **bis 2008: Sparer-Freibetrag und Werbungskostenpauschbetrag**
 - Einzelveranlagung
 - Sparerfreibetrag 750 € und
 - Werbungskostenpauschbetrag 51 €
 - Zusammenveranlagung
 - gemeinsamer Sparer-Freibertrag 1.500 €
 - gemeinsamer Werbungskostenpauschbetrag 102 €
- **ab 2009: Sparer-Pauschbetrag**
 - Einzelveranlagung 801 €
 - Zusammenveranlagung 1.602 €

- Antragsveranlagung sinnvoll, wenn
 - der Sparer-Pauschbetrag noch **nicht** vollständig ausgeschöpft wurde (mehrere Depots)
 - Berücksichtigung von **Altverlusten**
 - bei Veräußerungen zu viel Kapitalertragsteuern einbehalten wurden (**Gewinnschätzung** mit 30% Erlöse)
 - zusätzliche Verluste (z. B. von **anderen** Banken) berücksichtigt werden sollen
 - **ausländische** Steuern noch zu berücksichtigen sind
 - Kirchensteuer angerechnet werden soll
 - eine **Entscheidung** über die Richtigkeit der Besteuerung dem Grunde und der Höhe nach erreicht werden soll
 - Hinweis: pauschale Abgeltungsteuer (25 %) **gilt**

- bei einem **Grenzsteuersatz** aus **anderen** Einkunftsarten unter 25% (d. h. bei einem zu versteuernden Einkommen **unter** 15.000 € / 30.000 €) ist es sinnvoll, die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen ESt zu unterwerfen
- Der Antrag ist **einheitlich und für sämtliche Kapitalerträge** zu stellen
- **Verluste** aus anderen Einkunftsarten können mit den Einkünften aus Kapitalvermögen **verrechnet** werden
- Problem: Auch im Veranlagungsweg ist der Werbungskostenabzug **ausgeschlossen**

1. Darstellung der Abgeltungsteuer

1. 9. Antrag auf Günstigerprüfung

Beispiel Günstigerprüfung: lediger Steuerpflichtiger

zu verst. Einkommen ohne EaK Vermögen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	15.000 €
ESt nach Tarif	398 €	398 €	398 €	1.542 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen	5.000 €	10.000 €	15.000 €	5.000 €
§ 32d EStG (25%)	1.250 €	2.500 €	3.750 €	1.250 €
ESt ohne Veranlagung (Günstigerprüfung)	1.648 €	2.898 €	4.148 €	2.792 €
ZvE mit EaK Vermögen	15.000 €	20.000 €	25.000 €	20.000 €
ESt nach Tarif	1.542 €	2.850 €	4.271 €	2.850 €
festgesetzte Steuer nach Günstigerprüfung	1.542 €	2.850 €	4.148 €	2.792 €
	Tarif	Tarif	Abgeltung	Abgeltung

2. Wirkung der Abgeltungsteuer auf private Kapitalanlagen

2. 1. Modellprämissen

2. 2. Rechtsstand 2008

2. 3. Rechtsstand 2009

2. 4. Rentabilitätsvergleich

2. Wirkungen der Abgeltungsteuer

2. 1. Modellprämissen

- Investitionssumme € 10.000,00
- Jährliche Rendite 8%
- davon: 4% laufende Erträge
4% Kursgewinne
- Reinvestition laufender Erträge
- Kursgewinne werden erst am Schluss realisiert
- Zertifikate: Performance-Index (mit Kursgewinnen)
- Fonds = Mischfonds: 50% Aktien, 50% Anleihen

(Quelle: Sprengel, Ernst; DStR 17/2008)

2. Wirkungen der Abgeltungsteuer

2. 2. Rechtsstand 2008

Anlageform €	ESt-Satz	30 Jahre	10 Jahre	1 Jahr
Aktien/PV	25 % HEV	86.880	20.558	10.747
	35 % HEV	81.906	20.158	10.726
	45 % HEV	77.208	19.765	10.705
Zertifikate/PV	25 %	100.627	21.589	10.800
	35 %	100.627	21.589	10.800
	45 %	100.627	21.589	10.800
Fonds/PV	25 %	80.706	20.059	10.721
	35 %	73.856	19.474	10.689
	45 %	67.570	18.905	10.658
Anleihen/PV	25 %	74.957	19.571	10.695
	35 %	66.574	18.812	10.652
	45 %	59.100	18.080	10.610

2. Wirkungen der Abgeltungsteuer

2. 3. Rechtsstand 2009

Anlageform	€	ESt-Satz	30 Jahre	10 Jahre	1 Jahr
Aktien/PV		25 %	65.090	18.117	10.589
Zertifikate/PV		25 %	76.724	18.533	10.589
Fonds/PV		25 % passiv bzw. thes.	65.090	18.117	10.589
		25 % aktiv und ausschüttend	63.044	18.036	10.589
Anleihen/PV		25 %	65.090	18.117	10.589

2. Wirkungen der Abgeltungsteuer

2. 4. Rentabilitätsvergleich

Anlageform	ESt-Satz	30 Jahre		10 Jahre		1 Jahr	
		€	%	€	%	€	%
Aktien/PV	25 % HEV	- 16.816	- 21	- 2.041	- 10	- 137	- 1
Zertifikate/PV	25 %	- 23.903	- 24	- 3.056	- 14	- 211	- 2
Fonds/PV	25 % passiv bzw. thesaur.	- 8.766	- 12	- 1.357	- 7	- 100	- 1
	25 % aktiv und ausschüttend	- 10.812	-15	- 1.438	- 7	- 100	- 1
Anleihen/PV	25 %	- 1.484	- 2	- 695	- 4	- 63	- 1

- Vergleich stellt auf Steuersatz von **35 %** ab
- Performance-Zertifikate **war** attraktiv, da Nichtbesteuerung der lfd. Erträge
- Abgeltungsteuer hat Vorteile bei Anleihen und **hohem** Steuersatz (<45%)
- Verlagerung in Betriebsvermögen bei Kreditfinanzierung der Anlagen
- PV: Eigenkapital, da bei Abgeltungsteuer keine Werbungskosten

3. Welche privaten Kapitalanlagen unterliegen der Abgeltungsteuer und welche nicht?

3. 1. Kapitalanlagen mit Abgeltungsteuer

3. 2. Kapitalanlagen ohne Abgeltungsteuer

3. 1. Kapitalanlagen mit Abgeltungsteuer

3. 1. 1. Zinsen

3. 1. 2. Dividenden

3. 1. 3. Veräußerungsgewinne

3. 1. 4. Übersicht Zinsen, Dividenden,
Veräußerungsgewinne

3. 1. 5. Zertifikate

3. 1. 6. Investmentfonds

3. 1. 7. Lebens- und Rentenversicherungen

3. 1. 8. Sonstige Kapitalerträge

- Anwendungsbereich:
 - **Zinsen**, aber auch Einnahmen aus Kapitalforderungen, deren Kapitalrückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängig ist (Bsp.: Indexzertifikate ohne Kapitalgarantie)
- **Ausnahmen** bei sog. **Missbrauchsfällen**: persönliche ESt-Satz greift
 - Zinszahlungen von KapG an Gesellschafter bei **10%-Mindestbeteiligungen**
 - bei (typisch) stillen Beteiligungen
 - Darlehen zwischen nahe stehenden Personen

- **Privatvermögen: Dividenden** ab 2009 zu 100% steuerpflichtig
- **Exkurs: Betriebsvermögen (BV)**
 - **BV natürlicher Personen (GmbH & Co. KG):**
 - Ersetzung des Halbeinkünfteverfahrens durch das Teileinkünfteverfahren (60% steuerpflichtig, 40 % steuerfrei, vorher 50% : 50%)
 - Bis zu einem Durchschnittssteuersatz v. **41,67%** (= 25% / 60%) – bei z.v.E. v. rund 463.000 € - ist die Steuerbelastung von Dividenden aus Beteiligungen im BV **geringer** als im PV
 - **BV von Kapitalgesellschaften:** Beibehaltung der bisherigen Besteuerungsregelung
 - **Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen**, aber Hinzurechnung von 5% der Erträge als fiktive nicht abziehbare Betriebsausgabe
 - volle Versteuerung von Zinserträgen und vergleichbaren Einkünfte

3. 1. Kapitalanlagen mit Abgeltungsteuer

3. 1. 2. Dividenden

Vergleich der Gesamtbesteuerung von Dividenden

Kalenderjahr	2008	2009		
Gesellschafter	nat. Person	nat. Person		KapG
Beteiligung	im PV	im PV	im BV	
Gewinn der ausschüttenden Kapitalgesellschaft	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Steuern auf Gesellschaftsebene	38,65%	29,83%	29,83%	29,83%
(steuerbare) Dividende	61,35 €	70,17 €	70,17 €	70,17 €
steuerpflichtige Dividende	30,67 € (HEV)	70,17 € (100%)	42,10 € (60%)	3,51 € (5%)
Steuern auf Gesellschafterebene mit Spitzensteuersatz	13,80 € (45%)	17,54 € (25%)	18,95 € (45%)	0,53 € (15% KSt)
SolZ 5,5%	0,76 €	0,96 €	1,04 €	0,03 €
steuerliche Gesamtbelastung	53,21 €	48,33 €	49,82 €	30,39 €

- gelten für **alle** privaten Veräußerungsgewinne
 - aus **Anteilen an Körperschaften** (unterhalb einer Beteiligung von 1% und unabhängig von der Haltedauer)
 - aus Dividendenscheinen
 - aus Zinsscheinen
 - aus Option- und Termingeschäften
 - aus Veräußerungen von sonstigen Kapitalforderungen
 - aus **Zertifikaten** (mit oder ohne Kapitalgarantie)
 - aus Veräußerungen von Forderungen aus einer stillen Beteiligung oder aus der Vereinnahmung eines Auseinandersetzungsguthabens
 - aus Übertragungen von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden

- (fast) vollständige Besteuerung von Vermögenszuwachsen im PV
- Transaktionskosten weiterhin voll abziehbar (Bankspesen, Maklercourtage)
- Veräußerungsgewinne von im BV oder im PV gehaltenen Anteilen, die größer als **1%** sind, unterliegen dem Teileinkünfteverfahren und dem persönlichen ESt-Satz
- Regelungen gelten erst für **Wertpapiere** , die **nach** dem 31. 12. 2008 erworben wurden

Übersicht: Rechtslage ab 2009 natürlicher Personen bei Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen

Dividenden	Zinsen	Veräußerungsgewinne (Haltedauer unmaßgeblich)	
stets steuerpflichtig			
im Privatbereich		im Betriebsvermögen	
zu 100% soweit sie nicht von Abgeltungsbesteuerung ausgenommen sind sowie bei der Veräußerung von Aktien und GmbH-Anteilen mit < 1%- Beteiligung in den letzten 5 Jahren	zu 60% (TEV) bei Veräußerung von Aktien und GmbH- Anteilen mit ≥ 1%- Beteiligung in den letzten 5 Jahren	zu 60% (TEV) bei Dividenden sowie bei Veräußerung von Aktien und GmbH-Anteilen	zu 100% im Übrigen
Kein WK-Abzug Ausnahme Transaktionskosten	WK-Abzug	BA-Abzug	
	zu 60%	zu 60%	zu 100%
Abgeltungsteuer 25%	normaler ESt-Tarif		
zzgl. SolZ und ggf. KiSt			

- **steuerpflichtig**, nur wenn die Zertifikate vor dem 1. 1. 2009, aber nach dem **14. 3. 2007** (Kabinettsbeschluss) erworben wurden und nach dem **30. 6. 2009** veräußert werden
 - Bsp.: Schuldverschreibungen von Bank mit Teilhabe an Kursentwicklung von DAX (Indexzertifikat)
 - Verlängerung der Ausnutzung bestehender Steuerfreiheit durch Kreierung neuer Zertifikate mit einer unbegrenzten Laufzeit auf den Markt („Performance-Zertifikate“)
 - Vollrisikozertifikate (ungewisse Rückzahlung und ungewisser Ertrag)
 - Andere Zertifikate unterliegen sofort der Abgeltungsteuer

Änderung der Fondsbesteuerung für natürliche Personen

	im PV		im BV
	2008	2009	
Alle Einkünfte gelten als Kapitaleinkünfte	ja	ja	nein, gewerbliche Einkünfte
Thesaurierte Erträge werden grds. besteuert, sog. „ausschüttungsgleiche Erträge“ (Ausnahme: Veräußerungsgewinn)	ja	ja, im bisherigen Umfang	ja
Realisierte Kursgewinne mit Aktien, Zertifikaten, Termingeschäften Fondsprivileg	steuerfrei, ausschüttungsfähig	steuerpflichtig erst bei Ausschüttung (Abgeltungsteuer)	steuerpflichtig erst bei Ausschüttung (ggf. HEV / TEV bei KapG)
Realisierte Veräußerungsgewinne aus Immobilien	nach 10 Jahren Haltedauer im Fonds steuerfrei		steuerpflichtig
Thesaurierte oder ausgeschüttete Dividenden	HEV (50% steuerfrei)	Abgeltungsteuer auf 100%	HEV / TEV
Veräußerung der Fondsanteile	nach 1 Jahr steuerfrei	stets st.-pflichtig Abgeltungsteuer	HEV / TEV

3. 1. Kapitalanlagen mit Abgeltungsteuer

3. 1. 7. Lebens- und Rentenversicherungen

Altverträge		Neuverträge	
Vertragsabschluss vor 1. 1. 2005		Vertragsabschluss nach 31. 12. 2004	
		nicht begünstigt	begünstigt
steuerfrei	steuerpflichtig	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Laufzeit ≥ 12 J laufende Beitragszahlung > 5 J 60%-Mindesttodesfallschutz kein schädlicher Darlehenszweck	Laufzeit < 12 J schädlicher Darlehenszweck	Laufzeit < 12 J Auszahlung vor der Vollendung des 60. Lebensjahres	Laufzeit ≥ 12 J Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres
	BMG: 100% der Erträge		BMG: 50% der Erträge
	Abgeltungsteuer	Abgeltungsteuer	ESt-Tarif

- Folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 und 2 EStG:
 - Bezüge aus der Auflösung einer Gesellschaft (Nr. 2)
 - Einnahmen aus stillen Beteiligungen (Nr. 4)
 - Zinsen aus Hypotheken oder Grundschulden (Nr. 5)
 - Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen (Nr. 8)
 - sonstige Leistungen von Körperschaften (Nr. 9)
 - Leistungen von Betrieben gewerblicher Art (Nr. 10)
 - Stillhalterprämien bei Option (Nr. 11)
 - CFD (Contract for Difference) (Nr. 7)
 - Steueroptimierte Geldmarktfonds (ab 10. 1. 2011)

3. 2. Kapitalanlagen ohne Abgeltungsteuer

3. 2. 1. Lebensversicherungen

3. 2. 2. Investmentfonds mit thesaurierenden Veräußerungsgewinnen

3. 2. 3. Dachfonds

3. 2. 4. Immobilienanlagen

3. 2. 5. sonstige Kapitalanlagen

3. 2. 6. sonstige bewegliche Wirtschaftsgüter

- Fondsgebundene **Kapitallebensversicherung**: Bei Neuverträgen unterliegt die **Hälfte** des Ertrages dem individuellen Steuersatz. Die Leistung im Todesfall ist steuerfrei.
- Fondsgebundene **Leibrentenversicherung** mit Kapitalwahlrecht: Besteuerung wie oben bei Kapitallebensversicherung und bei Wahl der Rentenleistung: **Ertragsanteil** zum persönlichen Steuersatz.
- Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung wird der in dem Versicherungsbeitrag enthaltene Sparanteil direkt in einem oder mehreren **Fonds** – so genannten speziellen Sondervermögen – angelegt (Aktien, Rentenpapiere oder Immobilien). **Keine** garantierte Ablaufleistung.

- **Lebensversicherungen im Allgemeinen**
- **Kein Kaskadeneffekt** durch laufende Besteuerung während der Laufzeit durch Lücken durch die Abgeltungsteuer
- Bei Spitzensteuersatz von 47,5% beträgt die Hälfte knapp 24%, also **weniger** als die Abgeltungsteuer von insgesamt 28,38% (25% Abgeltungsteuer + 1,38% SolZ + 2% KiSt)
- **Steuerprivileg** nur bei 12 Jahren Laufzeit und Auszahlung im Alter von mindestens 60 Jahren
- **Versicherungsmäntel:** Ziel ist, der Abgeltungsteuer auszuweichen durch Überstülpen eines Versicherungsmantels über das Depot (insb. Luxemburger oder Liechtensteiner Versicherungsmäntel, da dort Einfluss auf Anlageentscheidungen möglich (Mantel ist Scheinversicherung))

- **Jahressteuergesetz 2009** mit Ertragszufluss ab 31. 12. 2008 und Mindeststandards an Versicherungen ab 31. 3. 2009 geschlossene Verträge:
- Ausschluss von Kapitallebensversicherungen mit nur **minimalem** Versicherungsschutz (Mantelkonstruktionen):
 - Todesfallschutz mindestens 50 % der laufend zu zahlenden Beiträge bei Kapitalversicherungen
 - Todesfallleistung nach 5 Jahren mindestens 10 % über Deckungskapital, Zeitwert oder Summe der Beiträge

- Kauf von Investmentfonds **vor** dem 1. 1. 2009
 - **Veräußerung**sgewinne auf Fondsebene gelten als **nicht** zugeflossen
 - Steuerfreiheit bei Veräußerung der Fondsanteile
- Kauf von Investmentfonds **nach** dem 31. 12. 2008
 - **Veräußerung**sgewinne auf Fondsebene gelten als **nicht** zugeflossen
 - Steuerfreiheit bei Veräußerung der Fondsanteile **entfällt**

- Dachfonds sind Fonds, die ihrerseits in andere Investmentfonds anlegen
- Grundsätzliches Fondsprivileg bzgl. Veräußerungsgewinnen
- Dachfonds: Wenn Sub-Fonds thesaurieren, fallen auf Ebene des Dachfonds keine Ausschüttungen an und Fondsumschichtungen fallen wiederum unter das Fondsprivileg
- Verkaufsgewinne der Dachfondsanteile steuerpflichtig auf Ebene des Anlegers: Weitgehende Konservierung der bisherigen Vorteile, steuerfrei falls **Kauf** vor 1. 1. 2009

- Voraussetzung der Steuerfreiheit:
- Immobilienverkäufe nach **10 Jahren** nach Erwerb steuerfrei (Privatvermögen, Vermietung und Verpachtung, 3 Objektgrenze in 5 Jahren, **kein** Gewerbebetrieb)
- Bei **Selbstnutzung** der Immobilie
 - seit Anschaffung **ununterbrochen** bewohnt oder
 - im Jahr der **Veräußerung** und in den **beiden** der Veräußerung vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt
 - (Selbstnutzung ist auch Nutzung durch kindergeldberechtigtes Kind)

- **Offenen Immobilienfonds:** Neben den **steuerfreien** Veräußerungsgewinnen (10 Jahre) auch steuerfreie Auslands-Mieteinnahmen möglich (Progressionsvorbehalt)
Sowohl Zinsen (Mieteinnahmen), Kursgewinne als auch weitere Erträge aus offenen Immobilienfonds sind ab dem 1. 1. 2009 grundsätzlich **voll abgeltungsteuerpflichtig.**
- **Geschlossener Immobilienfonds:** Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, voller Werbungskostenabzug

3. 2. Kapitalanlagen ohne Abgeltungst.

3. 2. 5. sonstige Kapitalanlagen

- Produkte mit **nachgelagerter** Besteuerung
 - Riester-Rente
 - Rürup-Rente
- Kapitalanlagen durch **Wechsel** der Einkunftsart
 - Vermietung und Verpachtung
 - Gewerblich geprägte Personengesellschaft wie GmbH/UG & Co. KG (volle Verwaltungs- und Finanzierungskosten, Teileinkünfteverfahren, Thesaurierungsbesteuerung 28,25 % ESt)
- Schiffsbeteiligungen mit Tonnagesteuer

- **Vermögensverwaltende GmbH/UG:** Volle Verwaltungs- und Finanzierungskosten, Steuerbelastung knapp 30 %, aber: Dividenden und Veräußerungsgewinne sind zu 95 % steuerfrei (**Beispiel:** Gewinn 100 €, zu versteuern 5 €, Steuern 1,5 €), Ausschüttung: Teileinkünfteverfahren bei Beteiligung von mehr als 25 %
- Fremdwährungen
- Ausländische Fonds (keine **Einbehaltung** der Kapitalertragsteuer)

3. 2. Kapitalanlagen ohne Abgeltungst.

3. 2. 6. sonstige bewegliche Wirtschaftsgüter

- Verkauf sonstiger beweglicher Gegenstände (z. B. **Gold**, Kunst, Briefmarken) **nach einem** Jahr nach Erwerb
- „Gold braucht keinen Rettungsschirm“
- Werden allerdings **Einkünfte** aus dem Gegenstand erwirtschaftet, erhöht sich der Zeitraum auf **10 Jahre** (Vermeidung von sog. Containermodellen)
- Auch Verluste werden (noch) anerkannt, z. B. bei der unterjährigen Veräußerung eines privaten Pkw.

4. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer (ohne andere Anlagekriterien)

4. Gewinner und Verlierer

Gewinner		Verlierer	
Konservative Anleger	Spekulative Anleger	Fremdfinanzierte Anleger	Spekulative Anleger
Festgelder Zinspapiere Rentenfonds Dachfonds fondsgeb. Lebensvers. Kapitallebensversicherung	kurzfristige Aktienanlage: Verluste können geltend gemacht werden	Ausweich-Strategie: Andere Einkunftsart	langfristige Aktienanlage Investmentfonds Zertifikate

4. Gewinner und Verlierer

Gewinner		Verlierer	
Konservative Anleger (nicht betroff.)	Spekulative Anleger	Fremdfinanzierte Anleger	Spekulative Anleger
Immobilienanlagen Edelmetalle Kunst Schiffsfonds			

Gesamtwirtschaftlich sind wir alle Verlierer

Systemfehler der Abgeltungsteuer:

- Arbeit wird höher als Kapital besteuert
- Eigenkapital bei Firmen wird höher als Fremdkapital (Geldvermögen der Anleger besteuert), erhöht Krisenanfälligkeit

Korrektur bei neuer Unternehmensteuerreform

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Str. 260

79098 Freiburg

Telefon 0761/385420

Fax 0761/3854277

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de